



## ABTEILUNGSORDNUNG - HOCKEYABTEILUNG

Anmerkung: Werden Personenbezeichnungen aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der männlichen oder weiblichen Form verwendet, so schließt dies alle anderen Geschlechter mit ein.

### § 1 Name

Gemäß § 19 Abs. 8 der Vereinssatzung gibt sich die Hockey-Abteilung, nachfolgend Abteilung bezeichnet, nachstehende Abteilungsordnung.

### § 2 Status der Abteilung

Die Abteilung ist gemäß § 19 Abs. 1 der Vereinssatzung eine unselbständige Untergliederung des Vereins. Sie kann keine eigenen Rechtsgeschäfte abschließen, die im Wert den in der Vereinssatzung festgelegten Betrag überschreiten. Die Abteilung ist Mitglied des Deutschen Hockey Verbands (DHB - Fachverband für Hockey) und im Westdeutschen Hockeyverband (WHV).

### § 3 Mitglieder

Alle Mitglieder der Abteilung sind Mitglieder des Vereins und unterliegen den in der Vereinssatzung für die Mitglieder festgelegten Rechten und Pflichten. Maßgebend für die Mitgliedschaft in der Abteilung ist ein entsprechender Eintrag in der Mitgliederliste des Vereins. Alle passiven und alle am Sportbetrieb der Abteilung teilnehmenden Personen müssen Mitglieder der Abteilung sein.

### § 4 Organe

Die Organe der Abteilung sind

- a) die Abteilungsversammlung
- b) die Abteilungsleitung
- c) die Jugendversammlung

### § 5 Einberufung der Abteilungsversammlung

- (1) Für die Bedeutung der Einberufung von Mitgliederversammlungen der Abteilung gelten sinngemäß die Bestimmungen der Vereinssatzung, vgl. § 13 der Satzung. Der Hauptvorstand soll zu jeder Versammlung eingeladen werden.
- (2) Die Tagesordnung muss umfassen:
  - Bericht des Abteilungsleiters
  - Bericht des Jugendwartes
  - Bericht des Kassenwartes,
  - Wahl von Delegierten;
  - Verschiedenes“
- (3) Es ist ein **Sitzungsprotokoll** der Abteilungsversammlung zu verfassen festzuhalten und vom Abteilungsleiter sowie Schriftführer zu unterzeichnen. In dem Sitzungsprotokoll ist der Beschluss der Abteilung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis im Detail festzuhalten. Blockwahlen sind nicht zulässig. Die Anwesenheitsliste der Abteilungsversammlung ist dem Sitzungsprotokoll als Anlage anzufügen. Protokolle der Versammlung sind binnen 14 Tagen nach Beschlussfassung dem Vorstand zuzuleiten.

## **§ 6 Wahlen**

- (1) Die Wahl der Abteilungs-Leitung und der Fachwarte erfolgt analog den Bestimmungen der Vereinssatzung § 19 Abs. 2 bis 4 auf die Dauer von 2 Jahren. Es gelten die Regelungen zum Stimmrecht aus der Satzung.
- (2) Für die Delegiertenversammlung wählt die Abteilung je angefangene 50 Abteilungsmitglieder je einen Delegierten; daneben werden für den Fall deren Verhinderung Ersatz-Delegierte in ausreichender Anzahl gewählt.

## **§ 7 Abteilungsleitung**

Die Leitung der Abteilung setzt sich gemäß § 19 Abs. 4 der Vereinssatzung wie folgt zusammen:

- a) Abteilungsleiter
- b) Stellvertreter des Abteilungsleiters
- c) Kassenwart
- d) Sportlicher Leiter
- e) Jugendwart
- f) Fachwarte

Die Wahl der Abteilungsleitung durch die Abteilungsversammlung erfolgt mit sofortiger Wirkung und bis zur Bestätigung durch den geschäftsführenden Vorstand des Vereins.

Die Mitglieder der Abteilungsleitung müssen Mitglieder der Abteilung sein.

Der Jugendwart wird gemäß Hockey-Jugendordnung von der Jugendversammlung gewählt und anschließend von der ordentlichen Abteilungsversammlung bestätigt.

## **§ 8 Fachwarte**

Zur Wahrnehmung der Aufgaben der Abteilung können von der Abteilungsversammlung folgende Fachwarte gewählt:

- a) Fachwart Technik
- b) Fachwart Kommunikation

Darüber hinaus kann die Abteilung nach eigenem Ermessen weitere Fachwarte, wie bspw. Sportwarte, Breiten- und Leistungssportwarte oder auch Fachwarte für die Öffentlichkeitsarbeit wählen.

Beim Ausscheiden eines Fachwartes wird von der Abteilungsleitung ein kommissarischer Vertreter gewählt.

## **§ 9 Erweiterter Abteilungs-Vorstand**

Die Fachwarte bilden zusammen mit der Abteilungsleitung die erweiterte Abteilungs-Vorstandschafft.

## **§ 10 Sitzung Abteilungs-Vorstand**

Der Abteilungsvorstand tritt mindestens vierteljährlich zusammen.

Zur Sitzung wird vom Vorsitzenden (ersatzweise von seinem Stellvertreter) schriftlich (Textform, also per E-Mail etc. reicht aus) und mit Angabe einer Tagesordnung eingeladen.

## **§ 11 Sonderumlagen**

Die Abteilungsversammlung kann für die Abteilung Sonderbeiträge beschließen.

## **§ 12 Mitgliederverwaltung**

- (1) Die Belange der Abteilung werden von der Geschäftsstelle des Vereins wahrgenommen. Dies betrifft insbesondere den Beitragseinzug. Abteilung und die Geschäftsstelle unterrichten sich gegenseitig von An- und Abmeldungen der Mitglieder der Abteilung.

- (2) Abweichend zu § 7 der Vereinssatzung ist der Austritt aus der Hockey-Abteilung zum Quartalsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat möglich. Die Austrittserklärung muss in schriftlicher Form der Abteilungsleitung zugegangen sein. Die Kündigungsfrist im Verein bleibt davon unberührt.

### § 13 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- (1) Der **Abteilungsleiter** ist verpflichtet, die Abteilungsleitung zu allen wichtigen Entscheidungen anzuhören. Er beruft und leitet die Versammlungen.
- (2) Der **Stellvertreter des Abteilungsleiters** vertritt den Abteilungsleiter bei Abwesenheit oder Beauftragung mit allen Rechten und Pflichten.
- (3) Der **Kassenwart** ist für alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilung verantwortlich. Er regelt die Finanzen der Hockeyabteilung gegenüber dem Verein.
- (4) Der **Sportliche Leiter** ist verantwortlich für die sportliche Entwicklung der Abteilung. Er führt u.a. die Kommunikation zu den Trainern.
- (5) Der **Jugendwart** ist verantwortlich für alle Belange der Jugendarbeit.
- (6) Der **Fachwart Technik** ist verantwortlich für die Funktionsfähigkeit der Infrastruktur in der Hockeyabteilung und der Kommunikation mit dem Platzwart und dem Technik Pool.
- (7) Der **Fachwart Kommunikation** ist für die interne und externe Kommunikation in der Hockeyabteilung zuständig

### § 14 Beschluss und Änderung der Abteilungs-Ordnung

Über Annahme und Änderungen dieser Abteilungsordnung entscheidet die Abteilungsversammlung der Abteilung analog der Vereinssatzung mit einfacher Mehrheit.

### § 15 Inkrafttreten

Diese Abteilungs-Ordnung wurde von der Abteilungsversammlung am 18.03.2026 beschlossen und tritt unmittelbar nach Genehmigung des geschäftsführenden Vorstands (vgl. § 19 Abs. 8 der Satzung) in Kraft.

Dinslaken, 18.03.2026

Christian Lortz

Michael Geskes

Dr. Jan-Erik Becker

Markus Mook

Patricia Bies

Michael Hinnemann

Michael Schaluschke